

Nummer	Bezeichnung	Seite
61/2021	Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH (Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)	87
62/2021	Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh vom 01.07.2021	92
63/2021	Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021	92
64/2021	Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 01.07.2021	95
65/2021	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021	96
66/2021	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh.	99

61/2021

Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH (Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)

Präambel

Der Hauptausschuss der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 beschlossen, dass die Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden den nachfolgenden Härtefallfonds Gütersloh einrichtet.

§ 1

Förderziel

Ziel des Corona-Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von 600.000 Euro ist die möglichst unbürokratische und schnelle Bewirkung einer finanziellen Unterstützung für in Gütersloh ansässige hauptberuflich tätige Solo-Selbstständige und kurzfristig Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, sowie die mittelbare Unterstützung der Gesellschafter von Klein- und Kleinstunternehmen in der Form von Personen- und Kapitalgesellschaften, welche mehr als 50 Prozent ihrer Einkünfte (Dividende/Ausschüttung und/oder Gehalt) aus diesem Unternehmen beziehen, durch eine entsprechende Förderung der Gesellschaft.

Eine Förderung der kurzfristig Beschäftigten in den Darstellenden Künsten soll insbesondere deshalb erfolgen, weil ihre Lebenssituation grundsätzlich mit der von Solo-Selbstständigen vergleichbar ist und der im Raum Gütersloh traditionell sehr verwurzelte Kunst- und Kultursektor besonders hart durch die Schließungen im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen betroffen war.

Die *Härtefallhilfe Gütersloh* soll als ein lokaler Härtefallfonds insbesondere dort helfen, wo andere Hilfsprogramme nicht greifen.

Anders als die auf die Kompensation von Fixkosten ausgerichtete Härtefallhilfe NRW, soll mit der Förderung die unmittelbaren und/oder mittelbaren Auswirkungen des pandemiebedingten Umsatz- und Gewinnrückgangs für die betroffenen Unternehmer abgemildert werden. Förderziel ist insoweit die teilweise Kompensation des pandemiebedingten Ausfalls des „Unternehmerlohns“. Hintergrund ist, dass gerade Klein- und Kleinstunternehmen sowie Kunst- und Kulturschaffende im Rahmen anderer Hilfsprogramme bisher keine oder lediglich verhältnismäßig geringe förderfähige Fixkosten in Ansatz bringen konnten, und dennoch erheblichen Gewinneinbußen ausgesetzt waren.

Neben der Existenzsicherung der o.g. Unternehmer und Kunst- und Kulturschaffenden soll die *Härtefallhilfe Gütersloh* den zuschussberechtigten Unternehmen zudem eine Perspektive für die künftige Entwicklung

und einen dauerhaften Verbleib am (Kultur-) Standort Gütersloh geben.

§ 2

Rechtsgrundlage

- 1) Die Gewährung der *Härtefallhilfe Gütersloh* erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als einmalige freiwillige Zahlung nach Maßgabe
 - a) des Beschlusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021,
 - b) der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne von § 13 dieser Richtlinie und
 - c) den weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, so dass folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist.
- 3) Die Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Gegenstand, Art und Umfang und Billigkeitsleistung

- 1) Unter den weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden.
- 2) Der Zuschuss wird einmalig entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden (sog. „verlorener Zuschuss“), soweit keine Gründe zur Rückforderung vorliegen.

§ 4

Höhe der Billigkeitsleistung

- 1) Die Höhe der Billigkeitsleistung ist auf einmalig pauschal **3.000 Euro** begrenzt.
- 2) Zusätzlich können pauschal **200 Euro** pro Antragsstellung zur Antragshilfe bezuschusst werden, die nachweislich für die Vergütung eines prüfenden Dritten genutzt werden müssen. Stellt eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft mehrere Anträge für ihre jeweiligen Gesellschafter, so gilt dieser Betrag jeweils pro Antrag (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstaben c) bzw. d)). Eine Bezuschussung der Antragshilfe ist nur zulässig, soweit die beantragten Billigkeitsleistungen bewilligt wurden.
- 3) Prüfender Dritter ist ein durch den Antragsteller beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigter oder Rechtsanwalt.

§ 5

Antragsberechtigung

- 1) Antragsberechtigt sind
 - a) Soloselbständige, die
 - (1) ihre Tätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben,

- (2) ihren Hauptsitz in der Stadt Gütersloh haben,
- (3) freiberuflich arbeiten (vgl. § 18 Abs. 1 EStG) oder ein Gewerbe betreiben und mehr als 50% ihrer Einkünfte (Absatz 3) mit diesem Unternehmen erwirtschaften (sog. hauptberufliche Tätigkeit),
- (4) und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben.

b) Kurzbefristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten

Künstlerinnen und Künstler, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. §§ 8 bzw. § 9 AO in Gütersloh haben und regelmäßig mehr als 50% ihrer Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerie“) sowie unständigen Beschäftigungsverhältnissen (bis zu sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) bezogen haben, sind hinsichtlich der Billigkeitsleistungen antragsberechtigt.

c) Personengesellschaften für ihre Gesellschafter, soweit diese

- (1) mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. hauptberufliche Tätigkeit), und
- (2) deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen

a. vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,

b. seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat, und

c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erwirtschaftet und

d) Kapitalgesellschaften für ihre Gesellschafter, soweit diese

- (1) bei der Gesellschaft angestellt sind,
- (2) mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. hauptberufliche Tätigkeit),
- (3) und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen

- a. vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,
 - b. seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat,
- 2) Davon abweichend explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien) sind
- a) Antragsteller, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden,
 - b) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) befanden und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- 3) Einkünfte im Sinne des § 5 bezeichnen den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG.

§ 6

Zuschussberechtigung

- 1) Zuschussberechtigt sind Unternehmen im Sinne von § 5, die von einer pandemiebedingten besonderen Härte betroffen sind.
- 2) Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte wird widerlegbar vermutet, wenn die voraussichtlichen Einkünfte im Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittswert der Einkünfte der Jahre 2017, 2018 und 2019 zurückgegangen sind.
- 3) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt regelmäßig nicht vor,
- a) wenn ein Antragsberechtigter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bzw. ein Gesellschafter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gemeinsam mit einer anderen Person bei der Finanzverwaltung veranlagt wird und sich das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Jahr 2020 voraussichtlich auf mehr als 30.000 Euro belaufen wird, oder
 - b) soweit der Antragsteller in der Zeit nach dem im Zeitraum nach dem 22. März 2020 Kurzarbeitergeld bezogen hat.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 7

Zuständigkeit, Verfahren

- 1) Die Antragstellung hat durch den prüfenden Dritten zu erfolgen. Das Antragsformular ist über die Homepage der Stadt Gütersloh herunterzuladen und vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten auszufüllen. Der Antrag ist vom Antragsteller und vom prüfenden Dritten zu unterschreiben und vom prüfenden Dritten mit den erforderlichen Unterlagen postalisch einzureichen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Abteilung „Wirtschaftsförderung“ der Stadt Gütersloh (Bewilligungsstelle).
- 2) Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass der prüfende Dritte sein Einverständnis dazu erklärt hat. Wenn begründete Zweifel an der Identität des prüfenden Dritten bestehen, kann sie die Eintragung im Berufsregister der zuständigen berufsständigen Kammer nachprüfen.
- 3) Zur Identität und Erfassung der Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, für deren Richtigkeit der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen Sorge zu tragen hat:
 - a) Name und Firma,
 - b) Rechtsform,
 - c) soweit vorhanden Handelsregisternummer,
 - d) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und/oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
 - e) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
 - f) zuständige Finanzämter,
 - g) IBAN einer der bei einem der unter f) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
 - h) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung,
 - i) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
 - j) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
 - k) im Falle von Solo-Selbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Hauptberuf tätig zu sein,
 - l) Angabe zur Anzahl der Beschäftigten,
 - m) Gründungsdatum des Unternehmens bzw. der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit und

- n) Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien gemäß § 5 Absatz 2.

Darüber hinaus müssen sämtliche Nachweise und Angaben darüber erbracht werden, dass eine Antragsberechtigung nach den jeweiligen Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen. Als ein geeigneter Nachweis über die Einkünfte des Antragstellers gelten insbesondere entsprechende Steuerbescheide der zuständigen Finanzämter. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, kann der Nachweis auch durch die Vorlage einer vergleichbaren Steuerberechnung des prüfenden Dritten erbracht werden.

Der prüfende Dritte bestätigt zudem das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien gemäß § 5 Absatz 2.

- 4) Die Gründe, die für die Annahme einer Zuschussberechtigung (Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte) im Sinne von § 6 sprechen, sind auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragstellers zur Begründung der pandemiebedingten besonderen Härte auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben des Antragstellers und diesbezügliche Nachweise zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers und die diesbezüglichen Nachweise der Bewilligungsstelle vor.
- 5) Je Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Dies gilt nicht, soweit eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstaben c) und d) mehrere Anträge für jeden ihrer Gesellschafter stellt.

Verbundene Unternehmen dürfen vorbehaltlich Absatz 5 Satz 2 nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben (Konsolidierungsgebot).

- 6) Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Im Falle der Abgabe eines unvollständigen Antrags fordert die Bewilligungsstelle fehlende Angaben bzw. Unterlagen unter einmaliger Setzung einer angemessenen Frist nach. Kommt der Antragsteller bzw. der prüfende Dritte dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Antrag von der Bewilligungsstelle abgelehnt werden.

§ 8

Antragsfrist

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig bis zum 31. August 2021, eingegangen sind.

§ 9

Prüfung des Antrags

- 1) Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge. Zu diesem Zweck kann die Bewilligungsstelle zu Zwecken der Plausibilisierung auch weitere Nachweise vom prüfenden Dritten anfordern (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 3).
- 2) Darüber hinaus prüft die Bewilligungsstelle in Einzelfällen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Antragstellung vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Weitere Bestimmungen

- 1) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, oder das Belassen der Billigkeitsleistung ab-

hängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Antrag als solche benannt und die Kenntnisnahme von der Subventionserheblichkeit durch den Antragsteller bestätigt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

- 2) Die Bewilligungsstelle prüft, dass folgende weitere Erklärungen und Einwilligungen im Antrag abgegeben wurden:
 - a) Der Antragsteller versichert, dass er die Billigkeitsleistung nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (mögliche Änderungsanträge ausgenommen).
 - b) Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.
 - c) Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
 - d) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen.
- 3) Zudem erklären die Antragsteller, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

§ 11

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 1) Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Antragstellenden sich mit Antragstellung damit einverstanden erklärt haben, die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen in geeigneter Form erfasst worden sind.
- 2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Bewilligungsstelle.

§ 12

Steuerrechtliche Hinweise

- 1) Die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

- 2) Umsatzsteuerrechtlich ist die *Härtefallhilfe Gütersloh* als sog „echter Zuschuss“ nicht umsatzsteuerbar.

§ 13

Beihilferechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen gemäß und nach Maßgabe

- 1) der „Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)" und
- 2) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen

gewährt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.07.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

62/2021

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh vom 01.07.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh

Die Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh vom 29.01.2016 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.07.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

63/2021

Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Ausrückeordnung
- § 4 Gliederung der Berufsfeuerwehr

II. Freiwillige Feuerwehr

- § 5 Aufgaben, Gliederung und Organisation
- § 6 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 7 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Löschzugführer
- § 9 Löschzugführerversammlung
- § 10 Aufnahme
- § 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 12 Jugendfeuerwehr

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr der Stadt Gütersloh ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus

- 1. der Berufsfeuerwehr und
- 2. der Freiwilligen Feuerwehr.

- 2) Die Feuerwehr der Stadt Gütersloh wird vom Leiter der Feuerwehr geleitet.

- 3) Leiter der Feuerwehr ist der Leiter des Fachbereiches Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Stellvertretender Leiter der Feuerwehr ist der stellvertretende Leiter dieses Fachbereiches.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere:

- a) Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
- b) Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),

- c) Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
- d) Mitwirkung im Rettungsdienst,
- e) Mitwirkung im Katastrophenschutz und
- f) Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten.

§ 3 Ausrückeordnung

- 1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom Leiter der Feuerwehr zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu die Löschzugführerversammlung mit einzubeziehen.
- 2) Die Einsatzleitung obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Bei seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur eines Löschzuges werden vom örtlich zuständigen Löschzugführer bzw. dessen Stellvertreter oder einem eingesetzten Gruppenführer geführt. Sind mehrere Löschzüge eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Löschzugführer übernommen. Beim Eintreffen des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreters kann durch diesen die Übernahme des Einsatzes erfolgen.

§ 4 Gliederung der Berufsfeuerwehr

- 1) Die Berufsfeuerwehr besteht aus den Abteilungen:

37.1	Verwaltung und Finanzen,
37.2	Personal und Technik,
37.3	Rettungsdienst,
37.4	Vorbeugender Brandschutz
37.5	Einsatzorganisation.
- 2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten legt der Rat – auf der Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest. Das Gleiche gilt für die Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät und bei baulichen Maßnahmen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 5 Aufgaben, Gliederung und Organisation

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Gütersloh. Sie erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Gütersloh nach dem BHKG NRW obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Sie sind im Fachbereich Feuerwehr der

Stadt Gütersloh verwaltungsmäßig zusammengefasst.

- 3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gütersloh teilt sich in die Löschzüge:

- Avenwedde
- Friedrichsdorf
- Gütersloh
- Isselhorst und
- Spexard

sowie die Jugendfeuerwehr auf.

Alle Löschzüge werden so sachgerecht ausgestattet, dass ihre Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

- 4) Die Löschzüge gliedern sich in:

- a) die Mitglieder im Einsatzdienst
- b) die Ehrenabteilung und
- c) die Musikzüge.

§ 6 Aufgabenträger der Feuerwehr

Leitungs- und Beratungsfunktionen nehmen wahr:

1. der Leiter der Feuerwehr,
2. der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr,
3. die Löschzugführerversammlung,
4. die Löschzugführer und
5. die Vorstände der Löschzüge.

§ 7 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh koordiniert im Auftrag des Leiters der Feuerwehr die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gütersloh und vertritt die persönlichen und sachlichen Anliegen aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes NRW und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und einen Stellvertreter aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren. Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr soll über die Qualifikation „Verbandsführer“ verfügen.
- 3) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Gütersloh durch besonderen Beschluss festsetzt.

- 4) Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Beschluss des jeweiligen Fachausschusses zu feuerwehrelevanten Themen bei Bedarf angehört.

§ 8 Löschzugführer

- 1) Die Löschzugführer leiten die Löschzüge. Die Löschzugführer werden durch den Leiter der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Angehörigen des jeweiligen Löschzuges anzuhören.
- 2) Zu den Aufgaben des Löschzugführers gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Löschzüge. Der Löschzugführer organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere das BHKG NRW und die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- 3) Der Löschzugführer und seine Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Gütersloh durch besonderen Beschluss festsetzt.

§ 9 Löschzugführerversammlung

- 1) Die Löschzugführerversammlung besteht aus dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzenden, dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr als stellvertretenden Vorsitzenden, den Löschzugführern der Freiwilligen Feuerwehr, deren Stellvertretern und den Vertretern der Jugendfeuerwehrgruppen sowie den Abteilungsleitern der Berufsfeuerwehr. Ein Schriftführer wird vom Fachbereich Feuerwehr gestellt.
- 2) Der Vorsitzende beruft die Löschzugführerversammlung ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Die Löschzugführerversammlung soll mindestens alle vier Monate einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zu gehen.
- 3) Die für den Brandschutz zuständige Geschäftsbereichsleitung ist von den Sitzungen der Löschzugführerversammlung durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- 4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.
- 5) Der Löschzugführerversammlung obliegen im Rahmen der Unterstützung des Leiters der Feuerwehr besondere Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Bekämpfung von Bränden, die Durchführung von Hilfeleistungen und die Ausbildung (bei Planungen von Fahrzeugen, Geräten und techni-

schen Einrichtungen können fachkundige Mitglieder der Löschzüge hinzugezogen werden),

- b) Mitwirkung bei der Erstellung der die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Haushaltsansatzentwürfe des Fachbereiches Feuerwehr,
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) informatorische Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen und
- f) Mitwirkung bei der Planung von Übungen.

§ 10 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den jeweiligen Löschzugführer zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Löschzugführers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein halbes Jahr auf Probe als Feuerwehranwärter. Ausnahmen können bei der Übernahme aus der Jugendfeuerwehr zugelassen werden (d. h. Übernahme ohne Probezeit).

§ 11 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- 1) Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Feuerwehr mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- 2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Löschzugführer, in Zweifelsfällen ist die Löschzugführerversammlung zu hören.
- 3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Löschzugführer einzureichen. Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Löschzugführer dem Fachbereich Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

**§ 12
Jugendfeuerwehr**

- 1) Die Jugendfeuerwehr Gütersloh ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh. Zurzeit besteht die Jugendfeuerwehr aus zwei Abteilungen mit Standort
 - Löschzug Gütersloh
 - Löschzug Isselhorst.
- 2) Die Jugendfeuerwehr Gütersloh untersteht, unbeschadet der Rechte und Pflichten, der personellen und fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehr. Er bedient sich hierbei der Hilfe der gewählten Jugendfeuerwehrwarte.
- 3) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Rat der Stadt Gütersloh durch besonderen Beschluss festsetzt.

III. Schlussbestimmungen

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Struktur der Feuerwehr der Stadt Gütersloh vom 23.06.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.07.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Feuerwehr und Rettungsdienst

64/2021

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 01.07.2021

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) hat der Rat am 01.07.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) von dem Veranstalter, dem Betreiber der Anlage oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c) von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über die nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau genannten Aufgabenbereiche hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag angefordert wurde,
- d) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelemente oder einer Gebädefunkanlage für den durchzuführenden Prüfaufwand,

e) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Prüfung von Feuerwehrplänen und sonstigen Datensätzen.

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Ordnung (**s. Anlage**).

3. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1 anfordern.

4. Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 29.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

Gütersloh, den 01.07.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Feuerwehr und Rettungsdienst

65/2021

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (§ 52 Abs. 2 und 3 BHKG)

**§ 1
Aufgabe der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Gütersloh unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommen verursacht werden sowie die Mitwirkung beim Katastrophenschutz nach Maßgabe der §§ 1, 2, 3 BHKG.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhalts die Leitstelle oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze im Rahmen der der Gemeinde nach dem BHKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Gütersloh ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch Einsätze ihrer Feuerwehr entstandenen Kosten geltend zu machen:
 1. von dem Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, Satz 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde zur

Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist (§ 52 Abs. 3 BHKG).

§ 3 Maßstab der Kostenersatzforderung

- (1) Maßstab der Kostenersatzforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- oder Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsstandort erbracht werden, die tatsächliche Dauer.
Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Soweit der Kostenersatztarif keine besondere Festlegung trifft, wird jede angefangene Viertelstunde berechnet.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal wird gesondert berechnet.
- (4) Für Streu- und Aufsaugmittel und deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie für Verbrauchsmaterial.
- (5) Einsätze, zu denen die Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 Nr. 7, 8 dieser Satzung in Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage ausrückt, werden pauschal berechnet.
- (6) Die Kostenersatztarife sind im Anhang A aufgeführt. Der Anhang A ist Bestandteil der Satzung. **(s. Anlage)**

§ 4 Anspruch und Schuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz besteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich sind, so kann eine Reduzierung erfolgen.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen verpflichtet.

Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

Zweiter Teil

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§§ 26, 52 Abs. 5 BHKG)

§ 6 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Belangen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 7 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 6 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) der erforderlichen Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung des Objekts, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in dem Anhang C enthalten ist aber vom Betreiber/Eigentümer des Objekts mündlich oder schriftlich beantragt worden ist (z. B. Kontrolle der Feuerwehr von geforderten Techniken),
 - d) Abnahme einer Brandmeldeanlage/Gebäudefunkanlage.

Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommene Fremdleistung.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilge-

nommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 8 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtlichen Anforderungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in dem Anhang C aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens 6 Jahren beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühr erfolgt im Einzelnen nach den im Anhang B festgelegten Bestimmungen und Sätze unter der Berücksichtigung der im Anhang C aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anhänge B und C sind Bestandteile dieser Satzung. (**s. Anlage**)

§ 10 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandverhütungsschulpflichtigen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 7 Abs. 1 beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in Teil I und II dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh vom 29.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.07.2021

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Feuerwehr und Rettungsdienst

66/2021

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh.

In den Monaten Juli, August und September 2021 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und Beiräte geplant:

- 01.07. Rat
- 30.08. Hauptausschuss
- 31.08. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 02.09. Seniorenbeirat
- 03.09. Rat
- 06.09. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

- 07.09. Bildungsausschuss
- 09.09. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 09.09. Gestaltungsbeirat
- 13.09. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- 14.09. Jugendparlament
- 16.09. Jugendhilfeausschuss
- 20.09. Klimabeirat
- 20.09. Integrationsrat
- 21.09. Finanzausschuss
- 23.09. Behindertenbeirat
- 27.09. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- 28.09. Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
- 30.09. Mobilitätsausschuss

Die genauen Sitzungszeiten-und Orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungsdatum) können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70 Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachungen der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt Der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 23.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Rainer Spies
Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 09.07.2021.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Anlage

**zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 01.07.2021**

Entgelttarif für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes gemäß Buchstabe a)	
1.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes für jede angefangene Viertelstunde	16,75
2	Brandsicherheitswache gemäß Buchstabe b) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)	
2.1	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	8,00
2.2	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,25
2.3	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	16,75
3	Sonstige Leistungen gemäß Buchstaben c) – f) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)	
3.1	Einsatz von Personal je angefangene Viertelstunde	
3.1.1	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	8,00
3.1.2	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,25
3.1.3	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	16,75
3.1.4	Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes	21,25
3.2	Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Viertelstunde	
3.2.1	Löschfahrzeuge	81,75
3.2.2	Drehleitern	130,25
3.2.3	Rüstwagen/Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	74,25
3.2.4	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	64,50
3.2.5	Sonderfahrzeuge	63,25
3.2.6	Kleinfahrzeuge	59,25
3.3	Verbrauchsmaterial	Tagespreis
4	Leistungen der Atemschutzwerkstatt je angefangene Viertelstunde	
4.1	Überprüfung je Atemschutzgerät	13,25
4.2	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	27,00
4.3	Überprüfung je Maske	13,25
4.4	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	27,00
4.5	Füllen einer Pressluftflasche – pauschal -	11,00
4.6	Chemikalienschutzanzug (CSA) – pauschal -	54,00

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh vom 01.07.2021

Anhang A

Tarif für die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr in der Stadt Gütersloh

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Einsatz von Personal für jede angefangene Viertelstunde	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,25
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	16,75
1.3	Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes	21,25
1.4	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	8,00
2	Einsatz von Einsatzfahrzeugen für jede angefangene Viertelstunde	
2.1	Löschfahrzeuge	81,75
2.2	Drehleitern	130,25
2.3	Rüstwagen/Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	74,25
2.4	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	64,50
2.5	Sonderfahrzeuge	63,25
2.6	Kleinfahrzeuge	59,25
3	Verbrauchsmaterial	Tagespreis
4	Nichtbestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage (Pauschale)	1.446,00

Anhang B

Tarif für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

	Bezeichnung	Euro
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung für jede angefangene Viertelstunde	16,75
2	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme für jede angefangene Viertelstunde	16,75
3	Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 10 Abs. 1, Satz 1 für jede angefangene Viertelstunde	16,75
4	Einsatz von Fahrzeugen für jede angefangene Viertelstunde	
4.1	Pkw	15,00
4.2	Anhänger	10,00
5	Abnahme einer Brandmeldeanlage/Gebäudefunkanlage für jede angefangene Viertelstunde	16,75
6	Verbrauchsmaterial	Tagespreis
7	Technisches Zubehör (Firetrainer, Fireman etc.)	10,00
8	Überprüfung von Tresorschlüsselkästen (Objektschließanlagen) für jede angefangene Viertelstunde	16,75

Anhang C

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 8 Abs. 1 und § 9

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser in Anlehnung an die Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime
003	Pflege- und Betreuungsobjekte gemäß § 68 Abs. 1, Ziffer 10 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und/oder Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
004	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
005	Beherbergungsbetriebe gemäß Sonderbauverordnung, Teil 2 (SBauVO)
006	Obdachlosenunterkünfte
007	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
008	Campingplätze (Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung)
	Versammlungsobjekte
009	Versammlungsobjekte im Sinne der Sonderbauverordnung, Teil 1 (SBauVO)
	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO unterliegen
010	Gebäude mit bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
011	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei Fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
012	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
013	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfachgenutzten Gebäuden ab 400 qm
	Unterrichtsobjekte
014	Schulen gemäß Schulbauverordnung (SchulBauR)
015	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt
016	Schulgebäude (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
017	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
018	Hochhäuser gemäß Sonderbauverordnung, Teil 4 (SBauVO)
	Verkaufsobjekte
019	Objekte gemäß Sonderbauverordnung, Teil 3 (SBauVO)
020	Verkaufsstätten, für die die SBauVO, Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
021	Verkaufsstätten wie vor, jedoch zusätzlich mit nicht ebenerdigen Verkaufsflächen
	Verwaltungsobjekte
022	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche oder Brandabschnittsflächen größer 1.600 qm
023	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
024	Museen
025	Messegebäude

	Garagen
026	Großgaragen nach Sonderbauverordnung, Teil 5 (SBauVO)
027	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 100 qm
	Gewerbeobjekte
028	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
029	Betrieb wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
030	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
031	Betrieb wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
032	Betrieb gemäß Einstufung nach Betriebssicherheitsverordnung, Bundesimmissionschutzgesetz oder weiterer Verordnungen/Vorschriften bezüglich sämtlicher als Gefährlich im Sinne der genannten Vorschriften eingestufte Prozesse
033	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von 200 qm
034	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
035	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
036	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
037	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
038	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
039	Hochregallager
	Sonderobjekte
040	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
041	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 Kubikmeter umbauten Raum
042	Kirchen und Gebetsstätten
043	Unterirdische Verkehrsanlagen
044	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 2 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
045	Hotel- und Gaststättenschiffe
046	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
047	Bahnhöfe
048	Objekte, die sich nicht unter den Ziffern 1 – 47 einordnen lassen und von der Berufsfeuerwehr Gütersloh – Abt. Vorbeugender Brandschutz – als brandschaupflichtig eingestuft werden